

(Nr. 2412.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 1. Dezember 1843. wegen Bestimmung derjenigen Regierung, welche bei Vertheilung mehrerer Regierungsbezirke das Verfahren in Bewässerungsangelegenheiten zu leiten hat.

Ich ermächtige Sie nach Ihrem Antrage vom 11. v. M. in den Fällen, in denen nach Vorschrift des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar v. J. §§. 19. u. f. die Vermittlung der Polizeibehörde zum Behuf einer Bewässerungsanlage, durch welche Grundstücke in den Bezirken mehrerer Regierungen betroffen werden, in Anspruch genommen wird, eine dieser Regierungen mit der oberen Leitung des gesammten Verfahrens und namentlich mit der Abfassung aller in demselben zu erlassenden Prälusionsbescheide zu beauftragen. — Diese Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Hr. v. Arnim.

(Nr. 2413.) Verordnung wegen Feststellung des Wispelmaßes. Vom 1. Dezember 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

bestimmen zur Ergänzung der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816. auf den Antrag Unseres Staatsministeriums hiedurch:

daß unter einem Wispel oder Wispel beim Getreidehandel überall vier und zwanzig Berliner Scheffel zu Drei Tausend zwei und siebenzig Kubitzoll verstanden werden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 1. Dezember 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Hr. v. Alvensleben.
Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Hr. v. Bülow. v. Wodewitz.
Schwingh. Hr. zu Stolberg. Hr. v. Arnim.